



KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Porzellangasse 51
1090 Wien
Austria

Telefon +43 (01) 313 32-0
Telefax +43(012) 313 32-500
Internet www.kpmg.at

An das
Austrian Financial Reporting and
Auditing Committee
office@frac.at

Kontakt Lieve Van Utterbeeck (+43 1 31332-44)
Mag. Stephan Beurle (+43 732 6938-2112)
Dr. Günther Hirschböck (+43 1 31332-264)

5321as582591033211135

Wien/Linz, 10. März 2010

Comment Letter zum Entwurf einer Stellungnahme „Der Wertaufhellungszeitraum im Unternehmensrecht“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Nahmen von KPMG Österreich erlauben wir uns zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Stellungnahme kommt zum Ergebnis, dass der Wertaufhellungszeitraum gesellschaftsformabhängig zu sehen ist. Wir folgen dieser Theorie nicht, da uE der Wertaufhellungszeitraum immer mit dem Ende der Aufstellung des Abschlusses durch das geschäftsführende Organ endet. Darin schließt sich je nach Gesellschaftform unter Umständen eine zweite Phase des Corporate Governance Prozesses, nämlich dann wenn ein zweites oder drittes Organ der Gesellschaft sich noch mit dem aufgestellten Abschluss zu befassen hat. Diese weitere Phase des Corporate Governance Prozesses sollte aber unseres Erachtens nicht als Wertaufhellungszeitraum angesehen werden.

Die Stellungnahme steht auch eindeutig im Widerspruch zu den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards, insbesondere zu IAS 10.6, in dem „der Abschluss zur Veröffentlichung genehmigt ist, wenn das Management die Vorlage an den Aufsichtsrat genehmigt.“ Eine unterschiedliche Behandlung von wertaufhellenden Ereignissen in Konzernabschlüssen, die auf Grund des § 245a UGB nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen (konkret IFRS) erstellt worden sind, und in solchen Konzernabschlüssen, die nach österreichischen unternehmensrechtlichen Grundsätzen („Austrian GAAP“) erstellt worden sind, ist uE nicht angemessen.

Das Ende des Wertaufhellungszeitraumes ist daher der Zeitpunkt im dem das geschäftsführende Organ die Aufstellung des Abschlusses abschließt und dies durch die Unterfertigung des Abschlusses dokumentiert. Danach können Umstände eintreten, die dazu führen, dass ein bereits aufgestellter Abschluss geändert wird. Sofern eine Änderung vorgenommen wird, endet der Wertaufhellungszeitraum mit dem Tag an dem der geänderte Abschluss durch das geschäftsleitende Organ endgültig aufgestellt und unterfertigt wird. Welche Ursachen diese Änderung des Abschlusses auslösen, ist dabei unerheblich. Es kann dies ein durch den Vorstand selbst aufgedeckter Fehler sein, es kann sein, dass sich im Rahmen der Prüfung durch den Aufsichtsrat (Gesellschafterversammlung oder Hauptversammlung) zur Feststellung des Abschlusses einen Änderungsbedarf ergibt.

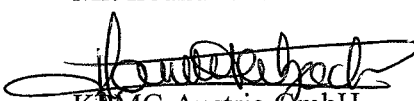
Die Stellungnahme erscheint auch insofern nicht schlüssig, als der Wertaufhellungszeitraum bei einer AG auch bis zur Hauptversammlung, die den Abschluss zu Kenntnis nimmt und darauf aufbauend einen Gewinnverwendungsbeschluss zu fassen hat, ausgedehnt werden könnte. Auch zu diesem Zeitpunkt sind die Organe, die die Gewinnverwendung vorschlagen bzw beschließen, aufgerufen zu beurteilen, ob neue Erkenntnisse eingetreten sind, die einer Gewinnausschüttung entgegen stehen. Sofern solche Erkenntnisse auf wertaufhellenden Erkenntnissen beruhen, müsste das geschäftsführende Organ aufgefordert werden, den Abschluss zu ändern. (Leider geht die Stellungnahme auf die in der Praxis sehr schwierige Abgrenzung zwischen Wertaufhellung und Wertbegründung nicht ein; die Schulbeispiele Kassaraub, Vernichtung durch Feuer geben hier nur unzureichende Leitlinien).

Bei aller Wichtigkeit der externen Rechnungslegung darf auch nicht übersehen werden, dass die primäre Aufgabe der Unternehmensleitung die zukunftsorientierte Unternehmensführung ist. Die hier im Entwurf der Stellung enthaltene indirekte Forderung, dass das geschäftsleitende Organ zwischen Abschlusserstellung und Feststellung des Jahresabschlusses jedes neues Erkenntnis darauf zu prüfen hat, ob es eine Werterhellung für den bereits aufgestellten Abschluss darstellt, ist unseres Erachtens mit den allgemeinen Grundsätzen der gewissenhaften, zukunftsorientierten Unternehmensführung nicht vereinbar.

Gemäß Tz 1 richtet sich die Stellungnahmen an die Unternehmensleitung, an den Aufsichtsrat und anderen mit der Feststellung eines Jahresabschlusses befasste Gremien. Tz 28 und 29 erläutern jedoch Verpflichtungen des Abschlussprüfers, die hiermit fehl am Platz sind. Die in Tz 28f beschriebene Vorgehensweise ist nur auf ganz wesentliche Sachverhalte zu beschränken und steht primär im Zusammenhang mit der Frage, ob der bereits ausgefertigte Bestätigungsvermerk zu widerrufen ist. Die am Ende der Tz 28 angeführte „Entscheidung ... , ob der bereits geprüfte Jahresabschluss und/oder Lagebericht geändert werden muss“ kann nur das geschäftsleitende Organ des Unternehmens aber nicht der Abschlussprüfer treffen.

Wir ersuchen auf Grund dieser Überlegungen die Stellungnahme grundlegend zu überdenken, wobei es auch wünschenswert wäre auf die Unterscheidung zwischen Wertaufhellung und Wertbegründung zB mit Fallbeispielen näher einzugehen.

Mit freundlichen Grüßen


KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

ms. 